

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cf432844-aeca-34a7-8ae8-0457faca6dd7>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB V
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-5

## § 353 SGB V - Erteilung der Einwilligung

(1) <sup>1</sup>Die Versicherten erteilen die nach [§ 352](#) erforderliche Einwilligung in den Zugriff auf Daten der elektronischen Patientenakte nach [§ 341](#). <sup>2</sup>Hierzu bedarf es einer eindeutigen bestätigenden Handlung durch technische Zugriffsfreigabe über die Benutzeroberfläche eines geeigneten Endgeräts.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können die Versicherten die Einwilligung auch gegenüber einem nach [§ 352](#) zugriffsberechtigten Leistungserbringer unter Nutzung der dezentralen Infrastruktur der Leistungserbringer erteilen. <sup>2</sup>Hierzu bedarf es

1. einer eindeutigen bestätigenden Handlung durch technische Zugriffsfreigabe und
2. vor der Einwilligung in einen konkreten Datenzugriff einer Information der Versicherten durch den betreffenden Leistungserbringer über die fehlende Möglichkeit der Beschränkung der Zugriffsrechte nach [§ 342 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b](#) und die Bedeutung der Zugriffsberechtigung auf Kategorien von Dokumenten und Datensätzen nach [§ 342 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c](#).

